

Jahresausschreibung 2025/2026

Entnahme und Transport von Inhalten aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Leistungsbeschreibung

Auftraggeber: Wasserwerke Zwickau GmbH
Erlmühlenstraße 15
08066 Zwickau
Tel: 0375 533-0
Fax: 0375 533-291

Zwickau, Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	4
2. Gegenstand.....	4
3. Organisation der Entsorgung	5
4. Entsorgungszeitraum und –mengen	6
5. Entleerung und Transport	7
6. Anlieferung in zentralen Kläranlagen	10
7. Abrechnung und Vergütung	11
8. Vertragsdauer und Preisanpassung.....	12
9. Weitere Regelungen	12
10. Vertragsstrafe und Vertragskündigung	13
11. Haftung.....	14

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersichtsplan Aufteilung des Entsorgungsgebietes in Los 1 und Los 2
Anlage 2	Gesamtübersicht Orte/Mengen je Entsorgungsgebiet
Anlage 3	Angaben zu Anzahl der Anlagen und Mengen im Entsorgungsgebiet Los 1
Anlage 4	Angaben zu Anzahl der Anlagen und Mengen im Entsorgungsgebiet Los 2
Anlage 5	Leistungsverzeichnis Los 1
Anlage 6	Leistungsverzeichnis Los 2
Anlage 7	Auftragsdurchführungsbescheinigung
Anlage 8	Kundeninformation bei Nichtdurchführung des Auftrages
Anlage 9	Monatsbericht angelieferte Mengen nach ZKA

1. Allgemeines

Der Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau erledigt die Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung durch die Wasserwerke Zwickau GmbH (WWZ GmbH). Unter die Abwasserbeseitigungspflicht fällt auch Abwasser, das in dezentralen Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben gesammelt wird. Die WWZ GmbH ist verpflichtet, die regelmäßige Entsorgung von Fäkal-schlamm/ Überschussschlamm aus Kleinkläranlagen und die Entleerung von abflusslosen Gruben im Verbandsgebiet zu organisieren und zu betreuen.

Die Aufgaben der Schlammentnahme und dessen Transport zu einer zentralen Kläranlage soll auf der Grundlage der vorliegenden Ausschreibung an leistungsfähige und qualifizierte Unternehmen ab Januar 2025 neu vergeben werden und mit Dienstleistungsverträgen über mindestens 2 Jahre beschlossen werden.

Die Leistungen des Auftragnehmers werden insbesondere auf der Grundlage der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Regional-Wasser/Abwasser Zweckverbandes Zwickau/ Werdau (Abwassersatzung – AbwS) und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der WWZ GmbH (AEB) für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung sowie für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Auftraggebers erbracht.

Die Entsorgung der Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) hat unter Einhaltung sonstiger einschlägiger Bestimmungen des Sächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung der DIN 4261-1 (12/2002), DIN 4261 Teil 2 und 4 sowie technischer Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) zu erfolgen.

Die Ausschreibung und Vergabe der Dienstleistungsaufträge erfolgt gemäß Vergabeverordnung (VgV).

2. Gegenstand

(1) Die WWZ GmbH als Auftraggeber (AG) beauftragt das Entsorgungsunternehmen als Auftragnehmer (AN) mit:

- der Entnahme von Fäkalschlamm/Überschussschlamm aus Kleinkläranlagen und der Entnahme des Inhaltes aus abflusslosen Sammelgruben innerhalb eines Entsorgungsgebietes nach den Logistikkvorgaben des AG sowie
- dem Transport und der Übergabe der Schlämme/Abwässer auf eine vorgegebene zentrale Kläranlage und
- der Zuarbeit zur Datenpflege von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

(2) Das Auftragsgebiet wird in zwei Entsorgungsgebiete mit einer bzw. drei Annahmekläranlagen unterteilt. Jedes Entsorgungsgebiet bildet ein Los. Die Leistung wird losweise vergeben. Die Gebietseinteilung ist in beiliegendem Übersichtsplan Anlage 1 ersichtlich.

- **Los 1:** Entsorgungsgebiet 1 - ZKA Werdau
- **Los 2:** Entsorgungsgebiet 2 - ZKA Zwickau, ZKA Cunersdorf und ZKA Niederopritz

(3) Die Zuordnung der Orte zu den Entsorgungsgebieten sowie die erwarteten Abwasser- und Schlammengen und Anlagenanzahl sind in Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung aufgeführt.

(4) Nach dem Erfassungsstand aus den vergangenen Jahren wird im gesamten Entsorgungsgebiet ab 2025 mit einer jährlich zu entsorgenden Fäkal- und Überschussschlammmenge von ca. 12.000 m³ gerechnet, wobei sich die zu entsorgende Gesamtmenge in einem Rahmen von +/- 20 % bewegen kann.

(5) Die Zuordnung der Gemeinden zu den Entsorgungsgebieten ist unbedingt einzuhalten, da die Annahmekapazitäten der zentralen Kläranlagen begrenzt sind. Bei eventuellen Störungen auf der Annahmekläranlage muss der Entsorger kostenneutral eine andere zugewiesene zentrale Kläranlage des AG nutzen.

(6) Eventuelle Umleitungsstrecken, Behinderungen durch Baustellen usw., die beim Transport auftreten können, sind in den Angebotspreis einzukalkulieren und werden nicht separat durch den AG vergütet.

3. Organisation der Entsorgung

(1) Die Kundenbetreuung einschließlich die Auftragsannahme für die Entsorgung erfolgt durch die WWZ GmbH für den AN. Nur die zeitliche Feinabstimmung für den vereinbarten Entsorgungstermin erfolgt zwischen den Kunden selbst mit dem AN.

(2) Der AG gewährleistet seinen Kunden eine Entleerung der Inhalte aus den GEA innerhalb von 14 Tagen nach deren Beauftragung.

(3) Dem AN wird in der jeweiligen Vorwoche vom AG für jedes Grundstück eine vorausgefüllte Auftragsdurchführungsbescheinigung (Anlage 7) ausschließlich per E-Mail übergeben. Zusätzlich teilt der AG dem AN wöchentlich in einer Liste die zu entsorgenden GEA mit.

(4) Die Auftragsdurchführungsbescheinigung enthält folgende Angaben: Vertragspartner, Standort der GEA mit Benennung von Besonderheiten, Art der Entsorgungsanlage, den Tag der Entsorgung, das Nutzvolumen der Anlage bzw. die vorgesehene Entsorgungsmenge.

Etwaige Hinweise auf der Auftragsdurchführungsbescheinigung sind zu befolgen (z. B. Kunde vorher anrufen, Zeitspanne einhalten etc.).

(5) Die Entsorgungstermine liegen im Zeitraum der Öffnungszeiten der Annahmekläranlagen. Kurzfristige Änderungen des Entsorgungstermins können zwischen dem AN und dem Kunden des AG vereinbart werden.

(6) Der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder ein von ihm beauftragter Dritter hat in der Regel auf der Auftragsdurchführungsbescheinigung folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:

- die an der Messvorrichtung des Fahrzeuges festgestellten Mengen des übernommenen Schlammes/Abwassers,
- Saugschlauchlänge,
- Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 6 der Abwassersatzung – AbwS genannten Bedingungen.

(7) Über die Entsorgung der Inhalte aus der GEA ist die vom AG gestellte Auftragsdurchführungsbescheinigung vom AN vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und dem AG spätestens 7 Tage nach Auftragsdurchführung auszuhändigen.

(8) Im Havariefall (z. B. Störung an der Anlage, erreichter Füllstand) ist eine unverzügliche Entleerung der GEA durch den AN zu gewährleisten. Diese Entleerung der betreffenden Anlage muss innerhalb von 12 Stunden erfolgen.

(9) Bei dringenden Entleerungen auf Kundenwunsch ist eine Entsorgung innerhalb von 3 Arbeitstagen zu gewährleisten. Diese gelten jedoch nicht als Havarieentleerung.

(10) Die für die Entsorgung eventuell notwendige Mitbenutzung fremder Grundstücke muss durch den Entsorgungskunden selbst gesichert werden. Lassen Gewichtsbegrenzungen die Befahrbarkeit einiger Straßen mit den vorgehaltenen Fahrzeugen nicht zu, sind entsprechende Ausnahmegenehmigungen vom AN rechtzeitig einzuholen.

(11) Der AN hat dem AG einen Tourenplan mit Vertragsbeginn schriftlich oder in Textform zu übermitteln. Der Tourenplan muss den Ort bzw. Ortsteil sowie den Wochentag der Anfahrt enthalten. Jeder Ort und Ortsteil muss einmal wöchentlich durch den AN angefahren werden. Änderungen des Tourenplans sind mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten mit dem AG abzustimmen und ihm schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

(12) Der AN hat in der Regel mindestens 10 Entsorgungstermine pro Arbeitstag zu gewährleisten oder 40 m³ Frachtgut pro Tag zu entsorgen. Abweichungen von dieser Regelung sind beiderseitig von AG und AN im Vorfeld abzustimmen.

4. Entsorgungszeitraum und -mengen

(1) Die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt in die nachstehenden vier zentralen Kläranlagen mit Schwerpunkt März bis November über das gesamte Kalenderjahr. Jahreszeitlich bedingte Witterungsverhältnisse und schlechter Zustand der Zufahrtswege sind berücksichtigen. Bei Havarien ist auch bei schlechter Witterung abzufahren.

(2) Bei einer Schlammabfuhr an 180 Arbeitstagen pro Jahr (ca. 250 Arbeitstage abzgl. Urlaub und Krankheit) ergeben sich bei einem Fäkalschlamm- und Abwasseranfall von 12.000 m³/a für die zentralen Kläranlagen nachstehende maximal mögliche Liefermenge pro Werktag:

Kläranlage	max. Liefermengen in m ³ / Arbeitstag	max. Liefermengen in m ³ / Jahr
ZKA Zwickau Industriestraße 2a 08058 Zwickau	150	27.000
ZKA Werdau Nordstraße 1a 08412 Werdau	150	27.000
ZKA Cunersdorf Am Klärwerk 1 08107 Kirchberg	60	10.800
ZKA Niederopritz Langenbacher Straße 2 08118 Hartenstein	20	3.600
Gesamtmenge	380	68.400

(3) Die durch den AG zugewiesene Kläranlage muss angefahren werden. Ausnahmen sind vorher abzustimmen.

(4) Die jährliche Entsorgungsmenge und die zu entsorgenden Grundstücke unterliegen Veränderungen. Während der Vertragslaufzeit ist mit einer geringen Abnahme mechanischer Kleinkläranlagen und Fäkaliengruben und Zunahme biologischer Kleinkläranlagen und abflussloser Sammelgruben mit Bedarfsentsorgung zu rechnen. Es können jedoch auch Grundstücke hinzukommen, die an nicht kanalisierten Straßen liegen und bebaut werden.

(5) Der Einwohnerrückgang beträgt jährlich ca. 1%. Jährlich zu entsorgende Mehr- oder Minderungen sind aus diesen Gründen im Einheitspreis zu beachten und führen nicht zu einer Preisänderung.

(6) Der AN hat keinen Anspruch darauf, dass ausschließlich Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorhanden sind und betrieben werden. Es können Abweichungen sowohl nach Größe als auch nach technischer Ausstattung auftreten.

5. Entleerung und Transport

5.1. Allgemeines

(1) Für die Entleerung der GEA muss ausschließlich sachkundiges Personal eingesetzt werden. Es muss durch den AN gewährleistet werden, dass das Personal die gängigen Kleinkläranlagentypen und ihre Funktionseinheiten erkennen, unterscheiden und die Entschlammung entsprechend der Anlagenart sachkundig vornehmen können. Die Sachkunde kann durch Betriebserfahrung, Unterweisung durch den AN oder einschlägige Lehrgänge erworben sein. Bei diesbezüglichen Unklarheiten sind die Betriebsanleitung der GEA bzw. das Wartungsprotokoll zu Rate zu ziehen und die Hinweise des Anlagenbetreibers zu beachten.

(2) Vor Entleerungsbeginn ist durch den AN eine visuelle Prüfung des GEA-Inhaltes vorzunehmen. Die Entleerung ist zurückzustellen, wenn optisch und geruchsmäßig erkennbar ist, dass sich in der zu entleerenden Abwasseranlage Schadstoffe befinden, die laut Abwassersatzung - AbwS nicht in eine solche gehören, z. B. feste und sperrige Stoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Fette, feuergefährliche Stoffe (Benzin u. a.), Abwässer aus Stallungen und Silos.

(3) Werden bei der Abfuhr offensichtliche erhebliche Mängel an der GEA, die einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb der GEA erwarten lassen, festgestellt, so ist der Nutzer und der AG darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Werden bei der Abfuhr offensichtliche Mängel an den privaten Anlagen festgestellt, die eine Gefahr für Personen oder die Umwelt, z. B. Undichtheiten, erwarten lassen, ist der Nutzer und der AG darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Trifft der AN keine befugte Person des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten an, die zu entsorgende Anlage ist jedoch offensichtlich für die Entleerung vorbereitet, kann eine Entsorgung vorgenommen werden. In diesem Fall ist die Auftragsdurchführungsbescheinigung unter Angabe der Uhrzeit vom Entsorger zu unterzeichnen und ein entsprechender Vermerk mit dieser Angabe zu machen.

(6) Ist eine Entsorgung wegen fehlender Zutrittsmöglichkeit zum Grundstück oder eine Entsorgung der Anlage aus anderen Gründen nicht möglich, so hat der AN diese Gründe (z. B. Straßensper-

zung) auf der Auftragsdurchführungsbescheinigung zwingend zu dokumentieren und dem AG mitzuteilen. Ein Beweisfoto erhöht die Nachweisbarkeit gegenüber dem Kunden und wird vom AG für eventuelle Reklamationen empfohlen. Eine erneute Terminabstimmung erfolgt durch den AG.

(7) Verweigert der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Entleerung bzw. ist ersichtlich, dass die GEA bereits (teilweise) entleert wurde, hat der AN dieses auf der Auftragsdurchführungsbescheinigung zu vermerken.

(8) Außerdem kann keine Entleerung stattfinden, wenn der bauliche Zustand der Anlage zu beanstanden ist oder die Entnahmeöffnungen nicht frei zugänglich sind bzw. erst auf dem Grundstück gesucht werden müssen.

(9) Bei AN-seitiger Versagung der Entleerung und Abfuhr ist der Eigentümer und der AG durch den AN zu informieren, aus welchen Gründen die Entsorgung der Inhalte aus der Kläranlage bzw. Grube nicht möglich war. Dazu hat der AN dem Kunden eine schriftliche Information (Anlage 8) am Grundstück (z. B. im Briefkasten) zu hinterlassen. Der AN ist verpflichtet, einen Nachholtermin mit dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tage nach dem ersten Termin, zu vereinbaren.

(10) Kann eine Entleerung der GEA zum vereinbarten Termin nicht wie geplant stattfinden oder bleibt diese aus, ist der AN verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu verständigen. Der AG ist darüber schriftlich bzw. in Textform unverzüglich zu informieren. Der AN ist verpflichtet, einen Nachholtermin mit dem Kunden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem ersten Termin, zu vereinbaren.

(11) Stellt der AN nach dem Entleerungsvorgang der GEA fest, dass doch Schad- oder Fremdstoffe (z. B. Aufwuchskörper) entnommen wurden, die nicht der üblichen Beschaffenheit des Entsorgungsgutes entsprechen, so ist der AG unverzüglich zu benachrichtigen.

(12) Stellt der AN während des Entleerungsvorgangs der GEA fest, dass doch Schad- oder Fremdstoffe (z. B. Aufwuchskörper) entnommen wurden, die nicht der üblichen Beschaffenheit des Entsorgungsgutes entsprechen, so ist der Entleerungsvorgang sofort abzubrechen und der AG unverzüglich zu benachrichtigen.

(13) Für die reguläre Reinigung von Fahrzeugen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

5.2. Abflusslose Gruben

(1) Abflusslose Gruben sind ggf. unter Beachtung der Herstellervorschrift vollständig zu entleeren.

(2) Die Abfuhrhäufigkeit richtet sich nach der vorhandenen Größe in Verbindung mit der zum Haushalt zugehörigen Personenzahl, den angeschlossenen Sanitäreinrichtungen und dem jährlichen Wasserverbrauch.

(3) Die Gruben sind spätestens zu entleeren, wenn diese bis 50 cm unter dem Zulauf angefüllt sind. Hierbei trägt Kunde die Verantwortung zur rechtzeitigen Beauftragung zur Entleerung der GEA.

5.3. Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigung

(1) Kleinkläranlagen sind nach DIN 4261-1 (12/2002) zu entleeren. Die zu entsorgende Klärschlammmenge richtet sich nach dem Gesamtvolumen der Anlage.

(2) Beim Räumvorgang sind zunächst die Schwimmschlammdecken aller Kammern zu entfernen. Anschließend ist der abgesetzte Bodenschlamm durch Bestreichen des Grubenbodens mit der

Schlammmentnahmevorrichtung weitestgehend abzusaugen. Nach der Schlammmentnahme sollte in der ersten Kammer ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.

(3) Das anschließende Auffüllen der Kammern mit Wasser gemäß DIN 4261-1 (12/2002) durch den AN erfolgt entsprechend technologischem Erfordernis und nur nach Beauftragung durch den Kunden.

5.4. Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigung

(1) Die Entleerung der Kleinkläranlagen wird nach DIN 4261-1 (12/2002) bzw. DIN 4261 Teil 4 durchgeführt.

(2) Die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erfolgt zu dem in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 bzw. der DIN EN 12566 (in der jeweils geltenden Ausgabe), jedoch mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen.

(3) Die Aufforderung zur Entschlammung ergeht in der Regel nach Vorgabe der Wartungsfirma. In Einzelfällen übergibt der AG mit der Auftragsdurchführungsbescheinigung das Wartungsprotokoll an den AN.

(4) Die Entsorgungsmenge Schlamm richtet sich ausschließlich nach den Ergebnissen der Schlammspiegelmessung, die bei der vorgeschriebenen Wartung durchgeführt wird.

(5) Das anschließende Auffüllen der Kammern mit Wasser gemäß DIN 4261-1 (12/2002) nach Entleerung der Anlage erfolgt durch den AN entsprechend technologischem Erfordernis und nur nach Beauftragung durch den Kunden.

5.5. Entnahmefahrzeug / Transport

(1) Der AN verpflichtet sich, den Transport mit von ihm zu stellenden geeigneten Fahrzeugen vorzunehmen. Die Be- und Entladung des Fahrzeugs mit Frachtgut ist mit geeigneten Mitteln beförderungssicher nach dem Stand der Technik vorzunehmen. Die Regelentsorgung erfolgt mit Fahrzeugen von 12 bis 26 t Gesamtgewicht.

(2) Die Transportfahrzeuge müssen mit einer exakten Messeinrichtung in Form einer außen am Fahrzeug befindlichen Skalierung ausgerüstet sein. Die Einteilung der Skala sollte eine Genauigkeit von mindestens 0,50 m³ aufweisen. Der entsprechende Nachweis zur Messeinrichtung ist vor der Auftragsvergabe zu erbringen. Der AG behält sich nach der Auftragsvergabe vor, einmal pro Jahr, unangemeldet die Skalierung prüfen zu lassen. Ersatz- oder Neufahrzeuge sind entsprechend auszurüsten.

(3) Das Entnahmefahrzeug muss ausreichend lange Saugschläuche vorhalten, um alle Grundstücke entsorgen zu können. In Einzelfällen sind Schlauchlängen über 30 m bis 130 m erforderlich. Höhenunterschiede vom Standort des Entsorgungsfahrzeuges und der GEA von bis zu 10 m, in Einzelfällen sogar darüber, sind bei der Leistungserbringung einzurechnen.

(4) Die Ausstattung der Fahrzeuge mit geeigneten Werkzeugen u. a. zum Öffnen von Anlagen und das Mitführen von Reduzierstücken für Gruben mit ortsfesten Saugstutzen ist erforderlich.

(5) Mit dem Verladen des Inhaltes der GEA auf das Fahrzeug des Entsorgers erlangt der AN die Verfügungsbefugnis.

(6) Der AN ist nicht verpflichtet, im Entsorgungsinhalt nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene beziehungsweise aufgefundene Wertgegenstände sind als Fundsachen zu behandeln und dem AG unverzüglich zu übergeben.

(7) Nach dem Transport von schädlichen Stoffen ist das Entsorgungsfahrzeug vor der nächsten Entsorgung zu säubern. Der AG kann dafür keine Infrastruktur zur Verfügung stellen.

5.6. Grundstücke mit erschwertem Zugang

(1) Die Durchfahrtshöhe zu einigen Grundstücken ist auf maximal 3,30 m begrenzt. Es gibt Einzelgrundstücke, deren GEA-Inhalte nur mit spezieller, kleiner Technik entsorgt werden können. Dabei sind Brücken mit begrenzter Tonnage, kleine Zufahrtsbreiten von 2,40 m bis 2,80 m, eine maximale Fahrzeuglänge und Anfahrten über unbefestigtes Gelände zu berücksichtigen.

(2) Vom AN ist in diesen Fällen ein kleines Fahrzeug mit kurzem Achsabstand und einem minimalen Wendekreis einzusetzen.

(3) Der Einsatz dieses Fahrzeugs muss zuvor vor Ort eigenverantwortlich durch den AN geprüft werden und das Ergebnis dem AG schriftlich bzw. in Textform mitgeteilt werden.

(4) Der AN ist verpflichtet, einen Entsorgungstermin mit dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem ersten Termin bzw. der Prüfung, zu vereinbaren.

6. Anlieferung in zentralen Kläranlagen

(1) Die Anlieferung der Inhalte der GEA in die vorgegeben öffentlichen Abwasseranlagen hat während der nachfolgenden Zeitfenster zu erfolgen.

Kläranlage	Anlieferzeiten	Anliefertage
ZKA Zwickau Industriestraße 2a 08058 Zwickau	7:00 Uhr bis 15:30 Uhr	montags bis donnerstags
	7:00 Uhr bis 12:00 Uhr	freitags
ZKA Werdau Nordstraße 1a 08412 Werdau	7:00 Uhr bis 15:30 Uhr	montags bis donnerstags
	7:00 Uhr bis 12:00 Uhr	freitags
ZKA Cunersdorf Am Klärwerk 1 08107 Kirchberg	7:00 Uhr bis 15:30 Uhr	montags bis donnerstags
	7:00 Uhr bis 12:00 Uhr	freitags
ZKA Niederopritz Langenbacher Straße 2 08118 Hartenstein	7:00 Uhr bis 15:30 Uhr	montags bis donnerstags
	7:00 Uhr bis 12:00 Uhr	freitags

(2) Die Fracht wird auf den vom AG vorgegebenen Entladungs- und Einleitstellen übergeben. Die Auftragsdurchführungsbescheinigung wird von einem Mitarbeiter der Kläranlage geprüft und bestätigt.

(3) Nach Absprache mit dem jeweiligen Anlagenverantwortlichen sind außerhalb der angegebenen Annahmezeiten eigenverantwortliche Anlieferungen durch AN möglich. Die Bestätigung auf der Auftragsdurchführungsbescheinigung ist am nachfolgenden Arbeitstag nachzuholen.

(4) Der AN hat bei der Anlieferung der Fracht darauf zu achten, dass keine Schäden an den Anlagen und Zuwegungen entstehen.

(5) Zur Vermeidung von Betriebsstörungen auf den zentralen Kläranlagen des AG muss sichergestellt sein, dass nur Kleinkläranlagen- bzw. Grubeninhalte ohne jegliche Beimengungen angeliefert werden. Dies ist wie im Punkt 5. beschrieben, vor der Entleerung der GEA durch den AN zu prüfen. Die Mitarbeiter der zentralen Kläranlage des AG sind vor Entladung des Frachtgutes auf der zentralen Kläranlage darüber zu informieren, dass sich Fremd- oder Schadstoffe aus GEA im Frachtgut des AN befinden. Sofern der AN einen Verdacht darüber hat, sind die Mitarbeiter der zentralen Kläranlage des AG ebenfalls zu informieren.

Wenn schädliche Beimengungen nach 5.1 festgestellt werden, kann die Annahme verweigert werden. Eine Information alleine ist nicht ausreichend. Eine Bewertung durch den Anlagenverantwortlichen ist notwendig. Ist der Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit notwendig, können weitere Kosten entstehen.

(6) Der AN ist verpflichtet, dem AG einen monatlichen Bericht (Anlage 9) über die angelieferten Frachtmengen pro Tag und Kläranlage bis zum 10. Tag des Folgemonats zu übermitteln. Der Bericht ist in elektronischer Form an betriebsueberwachung@wasserwerke-zwickau.de zu senden.

7. Abrechnung und Vergütung

(1) Die vom AN erbrachten Leistungen sind wöchentlich komplett für die in der Vorwoche erbrachten Leistungen beim AG abzurechnen. Die Rechnungslegung erfolgt unter Beigabe der Auftragsdurchführungsbescheinigung auf der Grundlage der darin festgehaltenen Angaben.

(2) Die Rechnungen zur Fäkalienentsorgung und die entsprechenden Einzelaufträge (Auftragsdurchführungsbescheinigungen) sind ausschließlich in elektronischer Form in einer E-Mail an kasse@wasserwerke-zwickau.de und „cc“ an kundenbetreuung@wasserwerke-zwickau.de zu senden. Es ist dabei zu beachten, dass im Betreff der E-Mail das Wort „Rechnung“ unter Angabe der fortlaufenden Rechnungsnummer genannt wird und die Rechnung sowie die Anlagen (Auftragsdurchführungsbescheinigung) zu trennen sind und jeweils in einer PDF-Datei übermittelt werden. Rechnungen des AN, die über einen anderen Kommunikationsweg (z. B. per Post) oder in abweichender Form als gefordert eingehen, werden vom AG unbearbeitet zurückgewiesen.

(3) Der Rechnungsbetrag wird 14 Tage nach Eingang beim AG fällig und zahlbar. Der Tag der Anweisung ist für die rechtzeitige Zahlung maßgeblich.

(4) Die Vergütung erfolgt nach den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses.

(5) Im Havariefall nach Punkt 3. werden Preiszuschläge auf alle Leistungspositionen gewährt, bei einem Einsatz von Montag bis Freitag zu 50% sowie bei Einsatz an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zu 100%.

(6) Bei dringenden Entleerungen der GEA auf Kundenwunsch innerhalb von 3 Arbeitstagen kann ein Mehraufwand zwischen AN und Kunden separat abgerechnet werden.

(7) Bei Entleerungen der GEA auf Kundenwunsch und außerhalb des Tourenplans kann ein Mehraufwand zwischen AN und Kunden separat abgerechnet werden.

(8) Für Wohn- und Gewerbegrundstücke mit erschwerter Zufahrt und Einsatz von Spezialtechnik (Entsorgung mit Multicar-Wechsel-Aufbau, ca. 1,6 m³) kann der AN keinen Mehraufwand gegenüber AG und Kunden berechnen.

(9) Für Gartengrundstücke und Wochenendgrundstücke, die nicht dauerhaft bewohnt werden, sind nachfolgende Leistungen nicht im Entsorgungspreis zu kalkulieren, sondern durch den AN dem Kunden direkt in Rechnung zu stellen:

- Einsatz von Spezialtechnik für die Entsorgung von Grundstücken mit eingeschränkter Zufahrtsmöglichkeit (Entsorgung mit Multicar-Wechsel-Aufbau, ca. 1,6 m³),
- Einsatz von Schlauchlängen über 30 m (für dieses Grundstück).

(10) Für alle GEA ist nicht im Entsorgungspreis zu kalkulieren, sondern durch den AN dem Kunden direkt in Rechnung zu stellen:

- zeitlicher Mehraufwand für die Endreinigung von außer Betrieb genommenen GEA.

(11) Bei Vorhandensein von nicht mehr fließfähigem Schlamm gehen die zusätzlichen Leistungen (wie Spülwasser, Mehraufwand usw.) zu Lasten des Grundstückseigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der Mehrkosten direkt zwischen AN und Grundstückseigentümer. Beimengungen (z. B. Steine, Müll usw.) bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers und werden nicht entsorgt.

(12) Mehr- oder Mindermengen berechtigen nicht zur Änderung der Einheitspreise.

(13) Reklamationen der Grundstückseigentümer zu Entsorgungsmengen, falsch entleerten Kammern etc. sind dem AG spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Reklamation durch den AN zu beantworten.

(14) Rechnungskorrekturen und Nachberechnungen sind innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Bekanntgabe durch den AN zu gewährleisten und dem AG zuzustellen.

8. Vertragsdauer und Preisanpassung

(1) Der Leistungszeitraum erstreckt sich vom 01.01.2025 bis 31.12.2026.

(2) Der Vertrag verlängert sich bis zum 31.12.2028, wenn der AG die Verlängerung bis spätestens zum 30.09.2026 gegenüber dem AN in Textform erklärt.

(3) Die Preise sind für einen Zeitraum von zwei Jahren zu kalkulieren und für diesen Zeitraum bindend.

(4) Bei einer Vertragsverlängerung kann nur der anteilige Aufwand (für Lohnkosten 60 %, Dieseldieselkraftstoffe 25 %, Fahrzeugtechnik 15 %) entsprechend des Indexes des statistischen Bundesamtes einmalig bis zum Ende der verlängerten Vertragslaufzeit angepasst werden.

(5) Eine vom AN vorgesehene Preisanpassung muss dem AG bis spätestens 30.06.2026 mitgeteilt werden.

9. Weitere Regelungen

(1) Der AN versichert dem AG ausdrücklich,

- Inhaber des Zertifikates Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG zu sein,
- Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 GüKG oder einer Berechtigung nach § 6 GüKG zu sein,

- bei der Beförderung nur Fahrpersonal einzusetzen, das eine Arbeitsgenehmigung nach § 7b Abs. 1 Satz 1 GüKG oder eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG besitzt,
- Fahrpersonal einzusetzen, dass nach Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz geschult wird/wurde,
- dass die mit der Durchführung der Leistungen eingesetzten Personen einen Sachkundelehrgang für die Entsorgung von Kleinkläranlagen absolviert haben bzw. eine verbindliche Anmeldung zum Erwerb der Sachkunde für die Durchführung der Leistungen vorgesehenen Personen vorliegt,
- Eigenerklärung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach §123 Absatz 1 bis 4 GWB und §124 Absatz 1 und 2 GWB.

Sollten diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist der AN verpflichtet, dies dem AG unverzüglich mitzuteilen und jegliche Transportleistung einzustellen.

(2) Die Übertragung von Leistungen auf einen Nachunternehmer nach Vertragsschluss ist nur mit Genehmigung durch den AG zulässig. Der AG behält sich das Recht vor, die Übertragung der Leistungen auf Nachunternehmer abzulehnen.

(3) Der AN hat für alle seine Leistungen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen. Bei der Durchführung seiner Arbeiten hat der AN nach den gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Vorschriften zu handeln. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht sind zu beachten.

(4) Es erfolgt eine Belehrung in schriftlicher Form über die Verhaltensweisen und Gefahren auf der jeweiligen Abwasseranlage durch den AG. Jeder Fahrer des AN hat vor Antritt seiner Tätigkeit diese Belehrung zu unterzeichnen.

10. Vertragsstrafe und Vertragskündigung

(1) Sofern der AN in vertretbarer Weise Pflichten dieses Vertrages verletzt, insbesondere seine vertraglichen Pflichten gar nicht erfüllt oder seine Pflichten nicht in gehöriger Weise oder nicht zu der bestimmten Zeit erfüllt, schuldet er dem AG eine Vertragsstrafe.

Die konkrete Höhe der Vertragsstrafe für die jeweilige Vertragspflichtverletzung im Einzelfall bemisst sich nach Art, Schwere und Dauer der jeweiligen Pflichtverletzung.

Die erwirkte Höhe der Vertragsstrafe für die jeweilige Pflichtverletzung bemisst sich hierbei geldbetragsmäßig in einem Rahmen mit einer Obergrenze von 10 Prozent des gesamten schlussabgerechneten Nettojahresauftragswertes und einer Untergrenze in Höhe von 0,3 Prozent des gesamten schlussabgerechneten Nettoauftragswertes des Jahres, in dem die jeweilige Pflichtverletzung erfolgte.

Überschreitet der AN den vertraglich vereinbarten Leistungstermin, beträgt die Vertragsstrafe pro Kalendertag der Verspätung 0,3 Prozent des gesamten schlussabgerechneten Nettoauftragswertes des Jahres, in dem die jeweilige Pflichtverletzung erfolgte.

(2) Der AG behält sich das Recht der fristlosen Vertragskündigung aus wichtigem Grund vor.

11. Haftung

Haftung des Auftragnehmers

Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

Haftung des Auftraggebers

(1) Der AG haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen.

Soweit ihm keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) haftet der AG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt für die Haftung des AG für Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen.

(3) Die Haftungsbeschränkung der Absätze 1 und 2 gilt nicht in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AG entsprechend anzuwenden, soweit diese Bedienstete des AG sind.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind auf die Haftung aus unerlaubter Handlung entsprechend anzuwenden. Für Verrichtungsgehilfen, die nicht zugleich Erfüllungsgehilfen sind, haftet der Vertragspartner, wenn und soweit ihm bei der Auswahl oder der Überwachung der Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(6) Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus Schäden erwachsen, die der AN und seine Mitarbeiter durch pflichtwidriges Unterlassen oder aktives Tun verursachen.